

1. Einzugsgebiet

- 1.1. Die Entsorgung der Siedlungsabfälle durch die KEBAG ist grundsätzlich auf das durch Beschluss der Generalversammlung festgelegte Einzugsgebiet beschränkt, soweit nicht übergeordnete Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 1.2. Die vorübergehende, gegenseitige Aushilfe bei Störungen, Revisionen und Entsorgungseingpässen zwischen der KEBAG und den Nachbaranlagen bleibt vorbehalten. Dabei erfolgt die gegenseitige Aushilfe bevorzugt mit den Entsorgungsanlagen der Kantone Bern, Solothurn und Aargau.
- 1.3. Die gegenseitige Aushilfe unter den Entsorgungsanlagen erfolgt nach Absprache unter den Betriebsleitungen.
- 1.4. Die Entsorgung des Einzugsgebietes ist sicherzustellen. Zur Auslastung der Verbrennungsanlage können auch Siedlungsabfälle von außerhalb des Einzugsgebietes verwertet werden.

2. Abfuhrwesen

- 2.1. Die Aufsicht über die Kehrrechtabfuhr in den Gemeinden ist Sache der Gemeindebehörden. Die direkte Zulieferung von Industrie- und Gewerbeabfällen untersteht der Verantwortung des Betriebes, bzw. des Sammelunternehmens.
- 2.2. Das mit der Abfuhr betraute Personal ist durch die verantwortlichen Anlieferer über jene Abfälle zu unterrichten, die von der KVA nicht angenommen werden.
- 2.3. In den Gemeinden mit KEBAG-Sackgebühr sorgt die Gemeinde für die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien, sowie für die Instruktion des Abfuhrunternehmers und dessen Personals.
- 2.4. Für Schäden, die durch die Lieferung nicht zulässiger Abfallstoffe entstehen, haftet der Verursacher.
- 2.5. Bei Verschmutzung der Zufahrtstrassen durch unsachgemässen Transport der Abfälle (siehe auch Art. 3.4.) werden die Folgekosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

3. Bedingungen für die Annahme von Abfällen

- 3.1. In der KVA werden die anfallenden Siedlungsabfälle verbrannt und thermisch verwertet.

Erstellt:	Datum: 4. Juli 2007	Visum: Ju	Freigabe:	Datum: 4. Juli 2007	Visum: Verwaltungsrat
-----------	------------------------	--------------	-----------	------------------------	--------------------------

- 3.2. Die Kontrollorgane der KEBAG und der Umladestationen sind befugt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut und wieder verwertbare Stoffe von der Annahme auszuschliessen.
Für Kontrollen durch das Aufsichtspersonal der KEBAG müssen die Abfälle zugänglich gemacht werden.
Die KEBAG haftet nicht für die Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen verursacht werden.
- 3.3. Mit der Annahme durch die Kontrollorgane geht das angelieferte Material in das Eigentum der KEBAG über.
Vom Eigentumsübergang sind die unter Art. 7 genannten Stoffe und solche Stoffe ausgeschlossen, die in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage und das Betriebspersonal darstellen oder für den Bahntransport ab Umladestation nicht geeignet sind.
- 3.4. Die Anlieferung der Abfälle hat in geschlossenen kipp- oder ausstossbaren Fahrzeugen, geschlossenen oder gedeckten Mulden oder Containern zu erfolgen.

Für den Handentlad gelten besondere Vorschriften (Art. 9.8.)
- 3.5. Anlieferungen von Sonderabfällen und Klärschlämmen werden nur nach Vormeldung angenommen.
- 3.6. Wenn die Anlieferung der Abfälle ohne grosse Aufwendungen über den Schienenweg erfolgen kann (Bahnanschluss und Transportlogistik beim Lieferanten vorhanden, regelmässige Anlieferungen, Abfälle für den Bahntransport geeignet) ist die KEBAG berechtigt, die Anlieferung per Bahn zu Lasten des Anlieferers zu verlangen.

4. Annahmepreise und Annahmezeiten

- 4.1. Die Annahmepreise werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- 4.2. Die Annahmezeiten sind aus der Preisliste ersichtlich. Sie werden von der Betriebsleitung festgelegt. Bei besonderen Ereignissen in der KEBAG und an den Umladestationen, wie Überlastungen, Betriebsstörungen, Bränden etc., können diese Zeiten geändert oder die Annahme ganz oder teilweise eingestellt werden.

5. Zur Verbrennung angenommen werden:

- 5.1. Die täglichen Abfälle aus privaten Haushaltungen und die entsprechenden Abfälle aus Wohn- und Aufenthalts- oder Büroräumen gewerblicher und industrieller Betriebe.
- 5.2. Brennbare Baustellenabfälle. Davon Ausgenommen sind Abfälle, die vorwiegend oder ausschliesslich aus Altholz bestehen.
- 5.3. Entwässertes Rechengut aus Kläranlagen, Flusskraftwerken etc.

Erstellt:	Datum: 4. Juli 2007	Visum: Ju	Freigabe:	Datum: 4. Juli 2007	Visum: Verwaltungsrat
-----------	------------------------	--------------	-----------	------------------------	--------------------------

- 5.4. Entwässerte Klärschlämme aus Abwasserreinigungsanlagen (zur Trocknung und Verbrennung).
- 5.5. Getrocknete Klärschlämme aus Abwasserreinigungsanlagen
- 5.5. Produktionsabfälle aus Industrie und Gewerbe, die in ihrer Zusammensetzung der unter Art. 5.1. beschriebenen Abfallart entsprechen und nicht unter die VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) fallen.
- 5.6. Sonderabfälle, wenn sie gemäss VeVA deklariert und zur Entsorgung in der KVA Emmenspitz geeignet sind.
Dafür benötigt jeder Abgeber von Sonderabfällen eine entsprechende Bewilligung des AfU, Amt für Umwelt des Kantons Solothurn.
Über die Annahme entscheidet letztendlich die KEBAG.

6. Einschränkungen für die Annahme von Abfällen an den Umladestationen

- 6.1. Das Aufsichtspersonal der Umladestationen kann Abfälle die in ihrer Form und Konsistenz für einen Umlad oder den Bahntransport nicht geeignet sind, zurückweisen.
Insbesondere sind Anlieferungen von stark staubenden Abfällen, Rechengut, Klärschlämmen, Sonderabfällen und Abfällen die die Abmessung von 1.2 m überschreiten untersagt.
Solche Abfälle sind immer direkt in die KEBAG Zuchwil zu liefern.

7. Zur Verbrennung nicht angenommen werden:

- 7.1. Abfälle, die sich auf wirtschaftlich zumutbare Weise für eine Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung eignen.
- 7.2. Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht oder eine separate Entsorgung besteht oder vorgeschrieben ist, z.B. verwertbares Papier, kompostierbare Abfälle wie Rasenschnitt, Laub usw.
- 7.3. Andere kontrollpflichtige Abfälle (ak-Abfälle) wie Batterien, Kühlschränke, elektrische- und elektronische Geräte sowie deren Bestandteile, Pneus, Altholz usw.
- 7.4. Nicht brennbare Abfälle und Flüssigkeiten mit Ausnahme der im Hauskehricht enthaltenen Kleinmengen, z.B. Bauschutt, Almetalle, usw.
- 7.5. Brennbare Abfälle mit zu hohem Wassergehalt z.B. Schlämme, usw.
- 7.6. Menschliche Auswurfstoffe und pathologische Abfälle aus Spitälern.
- 7.7. Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle, ausgenommen Schlachtnebenprodukte gemäss VTNP (Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten)
- 7.8. Sonderabfälle nach VeVA mit Ausnahme der Abfälle unter Art. 5.6

Erstellt:	Datum: 4. Juli 2007	Visum: Ju	Freigabe:	Datum: 4. Juli 2007	Visum: Verwaltungsrat
-----------	------------------------	--------------	-----------	------------------------	--------------------------

- 7.9. Leichtentzündbare und explosive Abfälle, z.B. Benzin, Lösungsmittel, usw.
- 7.10. Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen.
- 7.11. Abfälle, die wegen ihres chemischen oder physikalischen Verhaltens die Anlage gefährden, z.B. Karbid, Sprengstoffe, usw.
- 7.12. Abfälle, die bei der Verbrennung über den Limiten liegende Emissionen in den Rauchgasen oder den Reststoffen ergeben.
- 7.13. Radioaktive Abfälle.
Jede Abfallanlieferung wird automatisch auf das Vorhandensein von radioaktiver Strahlung untersucht.
- 7.14. Abfälle, die zu Staubexplosionen neigen, z.B. Sägemehl, Farbpulver, usw.
- 7.15. Dickflüssige oder breiige Abfälle, z.B. Fette, Harze, usw.
- 7.16. Sperrgut jeder Art, das mit der vorhandenen Sperrgutschere nicht zerkleinert werden kann wie Baumstrünke, 4-Kanthölzer ab 5 x 5 cm etc. und Sperrgut, das die Abmessungen 3 x 2 x 0.6 m überschreitet.
- 7.17. Die Kontrollorgane der KEBAG und der Umladestationen sind befugt, weitere Arten von Abfällen zurückzuweisen, sofern die Gefahr einer Schädigung der Anlage oder einer Beeinträchtigung des Betriebes besteht. (siehe auch Art. 3.2. und 6.1.)

8. Deklaration und Wägungen

- 8.1. Bei jeder Anlieferung sind die Herkunft des Abfalls und die Abfallsorte gemäss den Vorgaben der KEBAG zu deklarieren. Die Verantwortung für die richtige Deklaration trägt der Anlieferer. Er hat die notwendigen Informationen vom Abfallerzeuger selbst beizubringen.
- 8.2. Eine vorgängige schriftliche Deklaration ist für die Anlieferung von Sonderabfällen nach VeVA erforderlich. In der Regel geschieht dies mit dem Bewilligungsantrag an das AfU.
- 8.3. Im Zweifelsfall kann die KEBAG für jede Anlieferung eine schriftliche Deklaration verlangen.
- 8.4. Jede Anlieferung muss auf der Brückenwaage der KEBAG oder der Umladestation gewogen werden. Für die Wägung haben Fahrzeugführer und Begleitpersonal das Fahrzeug zu verlassen.
- 8.5. Der Fahrzeugführer erhält für jede Anfuhr an die KVA einen Waagschein. Er bestätigt mit seiner Unterschrift die Korrektheit der Deklaration der Abfallsorte und der Abfallherkunft.

Erstellt:	Datum: 4. Juli 2007	Visum: Ju	Freigabe:	Datum: 4. Juli 2007	Visum: Verwaltungsrat
-----------	------------------------	--------------	-----------	------------------------	--------------------------

- 8.6. Die Leergewichte der Transportfahrzeuge der regelmässigen Lieferanten werden mit halbgelassenen Treibstofftank auf der Waage der KEBAG ermittelt und in den Systemdaten festgehalten.
Das Leergewicht der übrigen Fahrzeuge wird nach jeder Leerung ermittelt.
- 8.7. Bei jeder Anlieferung von Abfällen an eine Umladestation ist ein unterzeichneter Lieferschein mit folgenden Angaben abzugeben:
- Abfallsorte
 - Herkunft der Abfälle
 - Transportfirma
 - Lieferant mit Verrechnungsadresse
 - Abfallgewicht

9. Fahrzeugentleerung

- 9.1. Der Aufenthalt auf dem Areal und das Abladen erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- 9.2. Auf dem gesamten Bunkervorplatz der KEBAG in Zuchwil und bei den Umladestationen im Entladebereich gilt ein absolutes Rauchverbot
- 9.3. Bei der Fahrzeugentleerung ist den Anweisungen des Betriebspersonals der KEBAG und der Umladestationen Folge zu leisten. Der Entladevorgang in der KEBAG Zuchwil wird per Videoaufzeichnung überwacht.
Das Betriebspersonal der KEBAG weist die Entladestelle (Bunkertor, Mulde, Einfülltrichter usw.) zu.
Für Unfälle, die aus Nichtbeachten der Anweisungen des Betriebspersonals verursacht werden, haftet der Fahrzeughalter.
- 9.4. Bei den Entladestellen besteht Absturzgefahr in den Kehrrechtbunker. Die Bedienungsanleitungen der Fahrzeuge und Abladevorrichtungen sind einzuhalten. Die Bunkerschwelle ist sorgfältig anzufahren. Die Sicherheitsvorrichtungen an den Entladestellen dürfen nicht entfernt werden.
- 9.5. Das Entladen und die nachfolgende Reinigung der Entladestelle hat durch den Anlieferer zu erfolgen. Es dürfen im gelb markierten Bereich keine Manipulationen am Fahrzeug vorgenommen werden.
- 9.6. Die Abfälle dürfen nur in loser Form in den Kehrrechtbunker gelangen. In Ballen gepresste oder gebündelte Abfälle müssen, mit Ausnahme der im Hauskehrrecht enthaltenen gebündelten Abfälle, beim Entladen auseinander gerissen werden. Gebinde mit Flüssigkeiten müssen geöffnet werden.
- 9.7. Das Entladen hat speditiv zu erfolgen. Bei langen Entladezeiten können Fahrzeuge durch das Betriebspersonal vorübergehend von der Entladestelle gewiesen werden.

Erstellt:	Datum: 4. Juli 2007	Visum: Ju	Freigabe:	Datum: 4. Juli 2007	Visum: Verwaltungsrat
-----------	------------------------	--------------	-----------	------------------------	--------------------------

- 9.8. Der Handentlad an den ungesicherten Kippstellen der KEBAG und der Umladestationen ist verboten, dafür stehen auf dem Areal der KEBAG spezielle Container zur Verfügung.
- 9.9. Das Einfüllen von Abfällen (z.B. medizinische Abfälle) direkt in den Ofenrichter darf nur in Begleitung eines KEBAG-Mitarbeiters erfolgen.
- 9.10. Für Schäden an den Einrichtungen und am Gebäude, die durch die Fahrzeuge verursacht werden, haftet der Fahrzeughalter.
- 9.11 Die KEBAG übernimmt bei jeder von ihr in diesem Entsorgungsauftrag übernommenen Entsorgungstätigkeit für jeden Schaden, der durch absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten aller ihrer Mitarbeiter verursacht wurde, die vollumfängliche Haftung. Jede weitere Haftung der KEBAG wird ausgeschlossen.

10. Vortrittsregelung und Verkehrsordnung

- 10.1. Bei Annahmeengpässen haben die Fahrzeuge des Bahnentlades Vortritt gegenüber den Kehrrechtsammelfahrzeugen, die Kehrrechtsammelfahrzeuge gegenüber den übrigen Fahrzeugen und die Kippfahrzeuge vor den nichtkippbaren Fahrzeugen.
- 10.2. Auf dem ganzen Areal gelten die Regeln des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes.

11. Ausnahmebestimmungen

- 11.1. Die KEBAG haftet nicht für die Kosten bei eingeschränkter Annahme - z.B. Wartezeit, Transport- und Entsorgungskosten - in der KEBAG oder an den Umladestationen.
- 11.2. Werden bei Entsorgungsengpässen Abfälle von der KEBAG entgegengenommen und durch die KEBAG weitergeleitet, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten der KEBAG.
- 11.3. Eventuelle Preisvor- oder -nachteile bei der Verarbeitung durch Dritte gehen zu Gunsten resp. zu Lasten der KEBAG.

12. Schlussbestimmungen

Schwerwiegende oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder die Anordnungen des Aufsichtspersonals können von der Betriebsleitung mit Arealverweis geahndet werden. Die Verzeigung beim Strafrichter bleibt vorbehalten.

Der Verwaltungsrat der KEBAG, Kehrrechtbeseitigungs-AG, hat mit Beschluss vom 4. Juli 2007 das vorliegende Reglement für die Anlieferung von Abfällen in die Kehrrechtverbrennungsanlage Emmenspitz und die Umladestationen der KEBAG-Region genehmigt und in Kraft gesetzt.

Erstellt:	Datum: 4. Juli 2007	Visum: Ju	Freigabe:	Datum: 4. Juli 2007	Visum: Verwaltungsrat
-----------	------------------------	--------------	-----------	------------------------	--------------------------